Anlage 45 zur GRDrs. 823/2023

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2024**

| Org.-Einheit,  Kostenstelle | Amt | BesGr.  oder  EG | Funktions- bezeichnung | Anzahl der Stellen | Stellen- vermerk | durchschnittl. jährl. kosten- wirksamer  Aufwand  in Euro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 50-7  5070 5010 | Sozialamt | A 12 | Sachbearbeiter/-in | 1,00 | KW 01/2028 | 117.100 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Entsprechend der GRDrs. 424/2023 wird der befristeten Schaffung der o. g. Stelle für das Sozialamt zugestimmt.

# 2 Schaffungskriterien

Auf die ausführliche Begründung in der v. g. GRDrs. wird Bezug genommen.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist ein umfassendes Gesetzespaket. Es tritt in vier Reformstufen bis 2023 in Kraft. Die umfassenden Rechtsänderungen sollen dazu beitragen, dass Menschen mit Behinderung eine umfassende Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht wird. Die Erfahrungen seit Inkrafttreten des SGB IX zum 01.01.2020 zeigen, dass die Aufgabenmehrung im Zusammenhang mit der Individualisierung der Hilfeleistungen deutlich umfassender sind als dies bei der Konfiguration der neuen Abteilung 50-7 abzusehen war. Insbesondere der Umstand, dass wesentliche Rahmenbedingungen nicht im Landesrahmenvertrag geeint werden konnten, führt zu einer deutlichen Aufgabenmehrung im Bereich der Vergütungsverhandlungen.

Für die Landeshauptstadt Stuttgart müssen bis zum 30.06.2023 insgesamt 170 Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit 22 Leistungsträgern individuell verhandelt und vereinbart werden, ohne dafür auf, wie sonst üblich, entsprechende Rahmenregelungen in der Landesrahmenvereinbarung zurückgreifen zu können. D. h. zusätzlich muss in jedem Fall zuerst eine Vergütungssystematik ausgearbeitet und ausgehandelt werden, bevor überhaupt in die Verhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen eingestiegen werden kann.

Die Laufzeit der Verträge liegt in der Regel zwischen 12 bis 24 Monaten. Zur Vereinheitlichung des Prozesses sollte ein landeseinheitliches Verfahren abgestimmt werden, leider ist dies gescheitert. Aktuell werden landesweit für die Verhandlungen bereits mindestens 8 verschiedene Modelle zu Grunde gelegt.

Neue Aufgabenschwerpunkte bei den Leistungs- und Vergütungsverhandlungen mit den Leistungsträgern:

* Kosteneinschätzungen mit Revisions- und Evaluationsklausel
* Auswertung der Gewinn- und Verlustaufstellung
* Prüfung der Bilanzen
* Sonderbedarfe (z. B. Corona-Zulagen, Energiekrise, Inflation)
* Jahresarbeitszeit der einzelnen Tarife (Sonderurlaubstage).

Die individuellen Abschlüsse kommen teilweise nur über den Weg der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX des Landes Baden-Württemberg zustande.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Das neue Leistungsrecht ist seit dem 01.01.2020 im SGB IX in Kraft. Zum 01.01.2024 wird die letzte Reformstufe umgesetzt.

Das Sachgebiet 50-701 kann die Aufgaben mit den vorgesehenen Stellen zum Abteilungsbeginn ab 01.01.2020 nicht bewältigen und benötigt für Vergütungsverhandlungen

eine weitere Stelle.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Der Abteilung 50-7 ist die ordnungsgemäße Leistungsgewährung nach dem SGB IX (BTHG) ohne eine zusätzliche Stelle bei der Landeshauptstadt Stuttgart nicht möglich. Der KVJS geht bei der Umsetzung des BTHG von Kostensteigerungen von bis zu 80 % aus. Werden im Bereich der Vergütungsverhandlungen nicht zusätzliche Ressourcen eingesetzt, wird kein Finanzcontrolling und keine Kostentransparenz hergestellt, sowie keine Steuerung möglich sein.

# 4 Stellenvermerke

KW 01/2028